

## Außerordentliche Wirtschaftshilfe November

# „NOVEMBERHILFE“

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes für den Monat November 2020 soll eine weitere zentrale Unterstützung für Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen bieten, die von den aktuellen Corona-Einschränkungen besonders betroffen sind. Hierfür stehen ca. 10 Mrd. Euro zur Verfügung.

Stand 25.11.2020

### DATEN UND FAKTEN

#### Wer:

1. Antragsberechtigt sind **direkt** von den **seit 2. November geltenden Schließungen betroffene** Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen. Hotels und Veranstaltungsstätten zählen als direkt betroffene Unternehmen.
2. Antragsberechtigt sind **indirekt** von den seit 2. November geltenden Schließungen betroffene Unternehmen. Das heißt Unternehmen, die **nachweislich und regelmäßig 80 Prozent** ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.  
> *Ein gutes Beispiel hierfür ist die Wäscherei, deren wichtigste Kunden Hotels sind, die nun auf Grund der Schließung die Dienstleistung nicht mehr in Anspruch nehmen.*

#### Was:

Die Höhe der Novemberhilfe berechnet sich je nach Antragsteller auf drei verschiedenen Wegen. Die maximale Höhe ist auf Grund beihilferechtlicher Regelungen der EU auf 1 Million Euro begrenzt.

1. **Standard:** Die Novemberhilfe pro Woche der Schließung ist so hoch wie 75 Prozent des Umsatzes des Antragstellers im November 2019.
2. **Soloselbstständige:** Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ zum Standardmodell den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen.
3. **Später Gegründet:** Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden.

## **ANRECHNUNG STAATLICHER LEISTUNGEN:**

Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.

## **MÖGLICHER ZUVERDIENST:**

Wenn im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. So ist es möglich, bis zu 100 Prozent des Umsatzes aus dem Referenzzeitraum zu erzielen – aber nicht mehr.

## **SONDERFALL RESTAURANTS:**

Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie Speisen im Außerhausverkauf anbieten.

1. Als Berechnungsgrundlage für die Novemberhilfe gilt nur der Umsatz aus 2019, der durch Verkauf im Restaurant erzielt wurde – nur hier wurde der volle Mehrwertsteuersatz. Außerhausverkauf wird nicht berücksichtigt.
2. Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außerhausverkaufs während der aktuellen Schließungen nicht berücksichtigt. Sie sind reiner zuverdienst und haben keinen Einfluss auf die Höhe der Novemberhilfe für Restaurants.

## **ANTRAGSTELLUNG:**

Die Anträge können in Kürze über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden ([www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)). Die elektronische Antragstellung muss hierbei durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen. Die Auszahlung soll über die Überbrückungshilfe-Plattform durch die Länder erfolgen. In Rheinland-Pfalz ist dies die ISB.

Für Soloselbständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten. Sie werden unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein. FAQ zu den außerordentlichen Wirtschaftshilfen unter: [www.bundesfinanzministerium.de/novemberhilfe](http://www.bundesfinanzministerium.de/novemberhilfe)

## **WEITERE FRAGEN UND SONDERFÄLLE**

### **Verbundene Unternehmen/Holdings**

Verbundene Unternehmen – also Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebstätten – sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden bis zu 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen. Dies betrifft etwa eine Holdinggesellschaft, die sowohl Restaurants (geschlossen) und Einzelhandelsunternehmen (weiter geöffnet) hält – hier wird die Nothilfe gezahlt, wenn die Restaurants zu mehr als 80 Prozent des Umsatzes der Holdinggesellschaft beitragen.

### **Wie werden GmbHs behandelt mit öffentlicher Hand als Gesellschafter behandelt?**

Antragsberechtigt sind auch im obigen Sinne vom Lockdown betroffene Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden. Dies gilt auch für Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform, einschließlich Körperschaften öffentlichen Rechts.

### **Wie werden Teilselbstständige behandelt?**

Nur Soloselbstständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb sind Antragsberechtigt. Dies ist dann der Fall, wenn sie die Summe ihrer Einkünfte im Jahr 2019 zu mindestens 51 Prozent aus ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielen. Unternehmen mit einem und mehr Beschäftigten sind von diesem Punkt nicht berührt, sie müssen nicht den Haupterwerb darstellen.

### **Wie berechnet sich der Referenzumsatz bei Vereinen und gemeinnützigen Organisationen?**

Voraussetzung ist zunächst eine dauerhafte Tätigkeit am Markt. Für sie gilt: Statt auf die Umsätze im November 2019 sind die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) im November 2019 maßgeblich.

### **Können auch nicht soloselbstständige Antragsteller einen anderen Monat als den November 2019 als Referenzmonat zur Berechnung der Novemberhilfen angeben?**

Nein, diese Möglichkeit besteht nur für Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb.

### **Wird bei Gastronomiebetrieben der Wareneinsatz herausgerechnet, sodass letztlich der Gewinn zur Berechnung der Höhe der Novemberhilfe maßgeblich ist?**

Nein. Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz. Dies umfasst „die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt“; ausgenommen ist in der Gastronomie lediglich der Außer-Haus-Verkauf, auf den der ermäßigte Steuersatz entfällt.